

sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes;

3. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, gegebenenfalls alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zu fördern und zu verwirklichen;

4. *appelliert an die Staaten*, gegebenenfalls bilaterale und multilaterale Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte der Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten in ihren Ländern angehören, im Einklang mit der Erklärung zu schützen;

5. *fordert die Menschenrechtskommission auf*, vorrangig Mittel und Wege zu prüfen, um die in der Erklärung festgelegten Rechte der Angehörigen von Minderheiten wirksam zu fördern und zu schützen;

6. *fordert den Generalsekretär auf*, durch das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte auf Antrag interessierter Regierungen im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Zentrums die Dienste von Sachverständigen für Minderheitsfragen und Menschenrechte und für die Verhütung und Lösung von Streitigkeiten zur Verfügung zu stellen, die bei bestehenden oder sich abzeichnenden Situationen in Verbindung mit Minderheiten behilflich sein können;

7. *ersucht den Generalsekretär*, im Zuge der Durchführung dieser Resolution im Rahmen der vorhandenen Mittel Human- und Finanzressourcen für die Beratenden Dienste und die technische Hilfe des Zentrums für Menschenrechte bereitzustellen;

8. *fordert den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf*, im Rahmen seines Mandats die Verwirklichung der in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zu fördern und zu diesem Zweck auch weiterhin einen Dialog mit den betreffenden Regierungen zu führen;

9. *legt allen Vertragsorganen sowie den Sonderbeauftragten, Sonderberichterstatern und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten eindringlich nahe*, der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Beachtung zu schenken;

10. *bittet den Generalsekretär*, auch weiterhin Informationen über die Erklärung zu verbreiten und zur Förderung des Verständnisses derselben beizutragen;

11. *ermutigt die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen*, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen beizutragen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

12. *fordert die Staaten und den Generalsekretär auf*, der Erklärung in den Ausbildungsprogrammen für Amtsträger gebührend Rechnung zu tragen;

13. *ersucht den Generalsekretär*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/193. Frage des Verschwindenlassens von Personen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere deren Artikel 55, bestehenden Verpflichtung der Staaten, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen sowie ihre Resolutionen 46/125 vom 17. Dezember 1991 und 47/132 vom 18. Dezember 1992 über die Frage des Verschwindenlassens,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als ein Grundsatzkatalog für alle Staaten verkündet hat,

betonend, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien die Verabschiedung der Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen begrüßt und die Staaten aufgerufen hat, wirksame Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, gerichtliche und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Akte des Verschwindenlassens von Personen zu verhindern, abzustellen und zu bestrafen¹⁵⁸,

feststellend, daß die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen die Verabschiedung der Erklärung für die erfreulichste Entwicklung hält, die sich seit ihrer Einsetzung bei den Bemühungen um die Bekämpfung des Verschwindenlassens zugetragen hat, insbesondere da darin anerkannt wird, daß die systematische Praxis derartiger Handlungen einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichkommt,

ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend darüber, daß der Arbeitsgruppe zufolge die Praxis einer Reihe von Staaten der Erklärung möglicherweise zuwiderläuft,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Resolution 33/173 und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Frage verschwundener Personen auch weiterhin anzuwenden, mit dem Ziel, Lösungen für die Fälle verschwundener Personen zu finden und das Verschwindenlassen abzuschaffen, unter gebührender Berücksichtigung der Erklärung,

sowie davon überzeugt, daß weitere Anstrengungen zur besseren Bekanntmachung und zur Förderung der Achtung der Erklärung geboten sind,

zutiefst besorgt darüber, daß die Praxis des Verschwindenlassens in der Welt noch immer vorkommt,

besorgt über die zunehmende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Mißhandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens beziehungsweise von Angehörigen verschwundener Personen,

eingedenk der Resolution 1994/39 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994³²,

1. *bekräftigt*, daß jedes Verschwindenlassen von Personen ein Verstoß gegen die Menschenwürde und eine schwere

¹⁵⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 62.

und offenkundige Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ verkündet und in den sonstigen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet bekräftigt und weiterentwickelt werden, und gegen die Regeln des Völkerrechts verstößt;

2. *erinnert* daran, daß jedes Verschwindenlassen nach dem Strafrecht als Straftat gilt, die mit angemessenen Strafen bedroht ist, welche die außerordentliche Schwere der Tat berücksichtigen;

3. *bittet* alle Regierungen *erneut*, geeignete Gesetzgebungs- oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit der Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen die Praxis des Verschwindenlassens zu verhindern und zu unterbinden und auf nationaler und regionaler Ebene und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen;

4. *fordert* alle Regierungen *auf*, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß bei Erklärung eines Notstands der Schutz der Menschenrechte gewährleistet ist, insbesondere was die Verhinderung des Verschwindenlassens betrifft;

5. *erinnert* die Regierungen an die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß ihre zuständigen Behörden unter allen Umständen umgehende und unparteiische Nachforschungen anstellen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß in dem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet ein Akt des Verschwindenlassens stattgefunden hat;

6. *erinnert* daran, daß die Täter im Falle einer Bestätigung der Anschuldigungen strafrechtlich zu verfolgen sind;

7. *fordert* die betreffenden Regierungen *erneut nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Familien verschwundener Personen vor jeder Einschüchterung oder Mißhandlung zu schützen, der sie ausgesetzt sein könnten;

8. *ermutigt* die Staaten, wie es einige von ihnen bereits getan haben, konkrete Informationen über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Erklärung sowie über die dabei aufgetretenen Hindernisse vorzulegen;

9. *ersucht* alle Staaten, die Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren jeweiligen Landessprachen zu erwägen und ihre Verbreitung in den Landes- und Lokalsprachen zu erleichtern;

10. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um die Umsetzung der Erklärung zu begünstigen, und *bittet* sie, ihre Verbreitung auch weiterhin zu erleichtern und zu der Arbeit der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten beizutragen;

11. *dankt* der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen für ihre humanitäre Tätigkeit;

12. *ersucht* die Arbeitsgruppe, bei der weiteren Wahrnehmung ihres Mandats den Bestimmungen der Erklärung Rechnung zu tragen und ihre Arbeitsmethoden gegebenenfalls zu ändern;

13. *bittet* die Arbeitsgruppe, die Hindernisse aufzuzeigen, die sich der Verwirklichung der Bestimmungen der Erklärung

entgegenstellen, und Mittel und Wege zu empfehlen, wie diese Hindernisse überwunden werden können, und dabei die Erörterungen der Unterkommission zu berücksichtigen;

14. *legt* der Arbeitsgruppe *ferner nahe*, sich in Zusammenarbeit mit dem von der Unterkommission ernannten Berichterstatter und unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung auch weiterhin mit der Frage der Straffreiheit zu befassen;

15. *ersucht* die Arbeitsgruppe, den Fällen von Kindern, die Opfer des Verschwindenlassens wurden, und von Kindern verschwundener Personen größte Aufmerksamkeit zu schenken und bei der Suche nach diesen Kindern und bei deren Identifizierung eng mit den betreffenden Regierungen zusammenzuarbeiten;

16. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, insbesondere soweit sie noch nicht auf die an sie gerichteten Schreiben der Arbeitsgruppe geantwortet haben, mit der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und insbesondere die an sie gerichteten Informationersuchen umgehend zu beantworten, damit die Gruppe unter Beachtung ihrer auf Diskretion beruhenden Arbeitsmethoden ihre rein humanitäre Aufgabe erfüllen kann;

17. *legt* den betreffenden Regierungen *nahe*, ernsthaft in Betracht zu ziehen, die Arbeitsgruppe zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit sie ihr Mandat noch wirksamer erfüllen kann;

18. *spricht* den zahlreichen Regierungen, die mit der Arbeitsgruppe zusammengearbeitet und auf ihre Ersuchen um Information geantwortet haben, sowie den Regierungen, die die Arbeitsgruppe zu einem Besuch ihres Landes eingeladen haben, *ihren tiefempfundenen Dank aus*, *ersucht* sie, den Empfehlungen der Arbeitsgruppe jede gebotene Beachtung zu schenken, und *bittet* sie, die Arbeitsgruppe über alle Maßnahmen zu unterrichten, die sie auf diese Empfehlungen hin unternehmen;

19. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage auch weiterhin mit Vorrang zu untersuchen und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die einundfünfzigste Tagung der Kommission¹⁵⁹ alle Maßnahmen zu treffen, die ihr im Hinblick auf die weitere Aufgabenwahrnehmung durch die Arbeitsgruppe und auf die Umsetzung ihrer Empfehlungen erforderlich erscheinen;

20. *bittet* die Menschenrechtskommission, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Möglichkeit zu erwägen, das in der Resolution 20 (XXXVI) der Kommission vom 29. Februar 1980 niedergelegte Mandat der Arbeitsgruppe¹⁸ unter Beibehaltung des Prinzips der jährlichen Berichterstattung durch die Gruppe um drei Jahre zu verlängern, und *ersucht* die Arbeitsgruppe, ihr Mandat auch weiterhin rigoros und konstruktiv zu erfüllen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe auch weiterhin alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, insbesondere zur Durchführung von Missionen und für die diesbezüglichen Anschlußmaßnahmen;

¹⁵⁹ E/CN.4/1995/36.

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Versammlung über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die er ergreift, um die weite Verbreitung und Förderung der Erklärung zu gewährleisten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

24. *beschließt*, die Frage des Verschwindenlassens von Personen und insbesondere der Verwirklichung der Erklärung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/194. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sich die Mitgliedstaaten mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

in der festen Überzeugung, daß der Herrschaft des Rechts, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt,

sowie davon überzeugt, daß die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, die das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

unter Hinweis auf die Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein vom Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte zu koordinierendes umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die eine unmittelbare Wirkung auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausüben¹⁶⁰;

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/132 vom 20. Dezember 1993 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/50 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994³²,

1. *begrüßt* den gemäß Resolution 48/132 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁶¹;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den in dem Bericht des Generalsekretärs vorgelegten Vorschlägen zur Stärkung

des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte, womit den Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte betreffend die Gewährung von Hilfe an die Staaten bei der Stärkung ihrer rechtsstaatlichen Institutionen entsprochen werden soll;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die das Zentrum unternimmt, um mit den begrenzten ihm zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen seinen ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;

4. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die geringen Mittel, die dem Zentrum zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

5. *stellt fest*, daß das Programm für Beratende Dienste und technische Hilfe nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit haben, in Ländern, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, sich jedoch wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, zu untersuchen, welche Möglichkeiten bestehen, von allen in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, so auch von den Finanzinstitutionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats technische und finanzielle Hilfe zur Stärkung der Verwirklichung der Menschenrechte und der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit zu erhalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Kontakte vorzulegen, die er gemäß Ziffer 6 aufgenommen hat, sowie über sonstige Entwicklungen, die mit der Umsetzung der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte im Zusammenhang stehen¹⁶⁰.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/195. Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/135 vom 15. Dezember 1989, 45/180 vom 21. Dezember 1990, 46/111 und 46/118 vom 17. Dezember 1991, 47/127 vom 18. Dezember 1992 und 48/129 und 48/141 vom 20. Dezember 1993 sowie eingedenk aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission;

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und ein vorrangiger Tätigkeitsbereich der Organisation ist,

eingedenk dessen, daß der Generalsekretär in seinen Berichten von 1992 und 1994 über die Tätigkeit der Vereinten Nationen festgestellt hat, daß die Charta der Vereinten Nationen die Förderung der Menschenrechte als eines ihrer vorrangigen Ziele auf die gleiche Stufe stellt wie die Förderung der

¹⁶⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

¹⁶¹ A/49/512.